

Aktenzeichen:

9/11 RV 976/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 30. Juli 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juli 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und

Bundessozialrichter U e b e l
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. Juni
1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin ihres 1963 verstorbenen Ehemannes J. H. (H.). Bei H. war im Anschluß an den 1911/1912 geleisteten Wehrdienst Herzleiden als Folgezustand eines durch den Wehrdienst verschlimmerten Gelenkrheumatismus als Dienstschädigungsfolge anerkannt und im Bescheid vom 10. November 1922 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v.H. bewertet worden. Sein Rentenanspruch wurde durch Bescheid vom 14. September 1923 abgefunden; der Bescheid enthält den Hinweis, daß der Anspruch auf Heilbehandlung wegen des Versorgungsleidens gewahrt bleibe. 1954 beantragte H., ihm wegen Verschlimmerung seines anerkannten Versorgungsleidens wieder Rente zu gewähren. Durch Bescheid vom 19. Juni 1956 wurde der Antrag abgelehnt, weil sich das Versorgungsleiden wesentlich gebessert habe, das bisher anerkannte Herzleiden folgenlos abgeheilt sei und Dienstbeschädigungsfolgen demnach nicht mehr vorlägen. Die Berufung gegen diesen Bescheid wurde mit Urteil des Versorgungsgerichts für das Saarland vom 11. Juni 1957 zurückgewiesen. Der Herzfehler sei, wie sich aus den Knappschaftsakten des H. ergebe, bereits am 7. Oktober 1927 abgeheilt gewesen. Auch bei der Untersuchung am 9. September 1932 habe ein Herzfehler nicht mehr festgestellt werden können. Der Rekurs gegen dieses Urteil ging nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) über. Das LSG holte Gutachten des Dr. W. vom 14. November 1961 und des Dr. R. vom 1. April 1962 ein, wies mit Urteil vom 29. Juni 1962 die Berufung zurück und ließ die Revision zu. Ein Herzleiden, welches Dienstbeschädigungsfolge im Sinne von § 2 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) sein könnte, liege bei H. jedenfalls seit dem 19. Juni 1956 nicht vor. Das ergebe sich aus dem Gutachten des Dr. W., in dem ein altersmäßig bedingtes Krankheitsbild angenommen

-3-



- 3 -

und ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Wehrdienst und insbesondere mit dem Rheumaleiden ausgeschlossen sei. Neben der Ablehnung des Verschlimmerungsantrags enthalte der angefochtene Bescheid noch die Feststellung, daß bei H. ein Herzleiden als Dienstbeschädigungsfolge nicht mehr vorliege, also die Aberkennung dieses ursprünglich anerkannten Versorgungsleidens. Diese sei nach § 57 RVG gerechtfertigt. Der Wortlaut der Vorschrift sehe zwar nur die Neufeststellung der Versorgungsbezüge vor; gemeint sei damit aber die Neufeststellung des Versorgungsanspruchs in seiner Gesamtheit, wie aus der Weiterentwicklung der Vorschrift in § 62 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1960 - BGBl. I 453 - (BVG nF) hervorgehe. H. könne sich nicht darauf berufen, daß es, weil er noch unter Herzbeschwerden leide, bei der Anerkennung seines Herzleidens bleiben müsse, denn es fehle an der Identität des anerkannten Leidens mit den jetzigen Beschwerden. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestünden, weil möglicherweise ein Herzleiden des H. schon im Zeitpunkt der Anerkennung nicht vorgelegen habe. Mangels der früheren Versorgungsakten des H. sei der Beweis eines Herzleidens im Zeitpunkt der Anerkennung und der späteren wesentlichen Besserung nicht zu führen. Der Möglichkeit, daß ein in Wirklichkeit nicht vorhandenes Herzleiden infolge einer Fehldiagnose anerkannt worden sei, komme mehr als theoretische Bedeutung zu, weil bereits 1927 und ebenso 1932 ein Herzleiden nicht mehr festgestellt worden sei, obwohl rheumatisch bedingte Herzerkrankungen im allgemeinen nicht nach so kurzer Zeit vollständig ausheilen. Gleichwohl sei der auf § 57 RVG gestützte Bescheid in entsprechender Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze über die Wahlfeststellung rechtmäßig. Denn entweder habe ein Versorgungsleiden des H. von Anfang an nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

vorgelegen oder es sei inzwischen durch Ausheilung eine wesentliche Besserung eingetreten. Deshalb sei jedenfalls die dem Betroffenen weniger nachteilige Maßnahme - im Vergleich zum Berichtigungsbescheid nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) - also der Neufeststellungsbescheid nach § 57 RVG - gerechtfertigt. Der Beklagte habe zutreffend festgestellt, daß ein Versorgungsleiden bei H. nicht mehr vorliege und Rente daher nicht in Betracht komme.

Mit der Revision rügt die Klägerin, die nach dem Tode ihres Mannes das Revisionsverfahren fortgesetzt hat, Verletzung der §§ 103 SGG, 57 RVG und 62 Abs. 1 BVG nF. Soweit eine Verschlimmerung des anerkannten Herzleidens und ein Herzleiden als Dienstbeschädigungsfolge überhaupt verneint werde, sei der Sachverhalt ungenügend aufgeklärt. Das Herzleiden des H. sei im Sinne der Entstehung ohne Einschränkung anerkannt gewesen. Wenn die im Verfahren gehörten ärztlichen Sachverständigen erklärt hätten, das jetzige altersbedingte Krankheitsbild könne zur Zeit der Anerkennung des Herzleidens (1912) noch nicht vorgelegen haben, so liege der Schluß nahe, daß der jetzige Zustand des H. durch das 1912 anerkannte Herzleiden erheblich beeinflußt worden sei. Eine dahingehende Sachaufklärung durch Rückfrage bei den ärztlichen Gutachtern oder Einholung eines weiteren Gutachtens würde einen Zusammenhang im Sinne der Verschlimmerung ergeben haben. § 57 RVG sei verletzt, weil diese Vorschrift nur die Neufeststellung der Versorgungsbezüge, nicht aber des Versorgungsanspruchs überhaupt zulasse. Eine Aberkennung des anerkannten Herzleidens könne hiernach nicht erfolgen. Dies sei zwar nach dem BVG, aber auch hier erst seit dem Inkrafttreten des ersten Neuordnungsgesetzes möglich. Das LSG verletze § 62 Abs. 1 BVG nF, wenn es daraus ableite, schon

-5-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nach § 57 RVG habe der Versorgungsanspruch und somit auch die Schädigungsfolge neu festgestellt werden dürfen. Es hätte auch prüfen müssen, ob die ab 1. Juni 1960 geltende Vorschrift des § 62 Abs. 1 BVG nF auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei; diese stimme entgegen der Auffassung des LSG im wesentlichen nicht mit § 57 RVG überein. Abgesehen davon sei nach den Feststellungen des LSG auch der Beweis einer wesentlichen Besserung nicht zu erbringen, da die früheren Versorgungsakten des H. nicht mehr vorhanden seien. Eine Wahlfeststellung zwischen § 57 RVG und § 41 VerwVG sei unzulässig. Die Klägerin beantragt, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen; hilfsweise, die Urteile der Vorinstanzen in vollem Umfang und den Bescheid vom 19. Juni 1956 insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, das als Schädigungsfolge anerkannte Herzleiden liege nicht mehr vor.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er führt aus, der angefochtene Bescheid sei wegen des von H. gestellten Verschlimmerungsantrags ergangen. Im Bescheid komme lediglich zum Ausdruck, daß in den für die frühere Feststellung maßgebenden Verhältnissen insofern eine wesentliche Änderung eingetreten sei, als das anerkannte Herzleiden folgenlos abgeheilt sei und somit Dienstbeschädigungsfolgen nicht mehr vorlägen. Eine Aberkennung des früher anerkannten Leidens, die nur durch Berichtigungsbescheid hätte erfolgen können, sei damit nicht ausgesprochen worden. § 62 BVG habe noch nicht angewendet werden können, weil eine Verwaltungsentscheidung nach dem BVG noch nicht ergangen sei.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie ist jedoch nicht begründet.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Fehl geht zunächst die Sachaufklärungsfrage. Das LSG hat die ihm nach § 103 SGG obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht verletzt. Das Berufungsgericht mußte sich durch den ihm zur Zeit der Urteilsfällung bekannten Sachverhalt von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus nicht zu der von der Revision vermißten weiteren Ermittlung gedrängt sehen, ob das von den medizinischen Sachverständigen gewonnene Krankheitsbild altersbedingter Herzbeschwerden des H. durch das 1912 anerkannte Herzleiden erheblich beeinflusst wurde. Schon der behandelnde Arzt Dr. S. gab dem Versorgungsamt am 14. Dezember 1955 die Auskunft: Tatsächlich besteht z.Zt. keinerlei Herz- oder Kreislaufstörung, die sich in ihrem geringen Ausmaß nicht restlos durch das vorgeschrittene Alter erklären ließe. Der im Versorgungsverfahren gehörte Fachinternist Dr. M. stellte im Gutachten vom 13. März 1956 fest, daß es sich bei den jetzigen Gesundheitsstörungen um nachwehrrdienstliche, ... einwandfrei altersbedingte und somit nicht als Folgezustand eines durch den Dienst verschlimmerten Gelenkrheumas aufzufassende Neuerkrankungen handelt. Auch der vom Versorgungsgericht gehörte Landesvertrauensarzt kam zu dem Ergebnis, es handle sich bei H. zweifellos um eine Alterserkrankung, die mit dem früheren - nach den Aktenunterlagen bereits 1927 abgeheilten - Herzleiden nichts zu tun habe. Dem entsprach die Beurteilung des vom LSG gehörten Fachinternisten Dr. W. im Gutachten vom 14. November 1961, der nach Hinweis auf Aorten- und Coronarsklerose erklärte, Anhaltspunkte für die Annahme einer rheumatischen Herzerkrankung oder charakteristischer Folgezustände lägen nicht vor. Die Herzstörungen seien nicht identisch mit dem als Folge von Gelenkrheumatismus anerkannten Herzleiden Und schließlich führte auch der nach § 109 SGG gehörte Fachinternist Dr. R. im Gutachten vom 1.4.1962 aus, es handle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

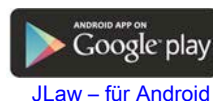
- 7 -

sich bei H. um ein dem Alter entsprechend mäßig links verbreitertes Herz, vermutlich mit einer Aortensklerose. ... Hiermit befinde er sich mit allen Vorgutachtern auf einer Ebene. Aus diesen übereinstimmenden fachärztlichen Beurteilungen konnte das LSG entnehmen, daß zwischen dem 1912 anerkannten Herzleiden und den im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannten Herzbeschwerden des H. weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Zusammenhang bestehe. Wenn die Revision es als naheliegend ansieht, daß das 1912 anerkannte Herzleiden die jetzigen Herzbeschwerden erheblich beeinflußt habe, so ist damit kein Umstand dargetan, der im vorliegenden Fall geeignet wäre, Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der fachärztlichen Beurteilungen zu erwecken. Bei einem 1912 anerkannten, 1922 mit einer MdE um 20 v.H. bewerteten und seit 1927 nicht mehr feststellbaren Herzleiden liegt es keineswegs nahe, erstmals wieder 1954 - im Alter von ca. 63 Jahren - geltend gemachte Herzbeschwerden, die fachärztlich übereinstimmend auf fortgeschrittenes Alter zurückgeführt werden, mit einem seit etwa 27 Jahren nicht mehr feststellbaren Herzleiden in Zusammenhang zu bringen. Das LSG hat somit die ihm nach § 103 SGG obliegende Sachaufklärungspflicht nicht verletzt, wenn es eine solche Beziehung als durch die vorliegenden Gutachten ausgeschlossen und die Gutachten auch nicht als insoweit ergänzungsbedürftig ansah.

Auch materiellrechtlich kann die Revision keinen Erfolg haben. Im angefochtenen Bescheid ist der Antrag des H. abgelehnt worden, ihm wegen Verschlimmerung seines Versorgungsleidens Rente zu gewähren. Obwohl es zur Begründung dieser Ablehnung genügt hätte, allein eine Verschlimmerung des anerkannten Herzleidens zu verneinen, hat das Versorgungsamt noch darauf hingewiesen, das bisher anerkannte Herzleiden sei folgenlos abgeheilt; Dienstbeschädigungsfolgen lägen demnach nicht mehr vor. Entge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gen der Auffassung des LSG ist darin keine Aberkennung des ursprünglich anerkannten Herzleidens (als Folgezustand eines durch den Wehrdienst verschlimmerten Gelenkrheumatismus) zu sehen. Wie sich schon aus den Worten "nicht mehr" ergibt, sollte die ursprüngliche Anerkennung unangetastet bleiben; die Voraussetzungen einer Aberkennung in Form der ex tunc wirkenden Berichtigung hat der Beklagte selbst nie behauptet, er hat im Revisionsverfahren betont, daß eine Aberkennung des früher anerkannten Leidens nicht ausgesprochen werden sollte. Dies ergibt sich eindeutig auch daraus, daß der im übrigen durch den Abfindungsbescheid vom 14. September 1923 im wesentlichen überholte Bescheid vom 10. November 1922 nicht aufgehoben worden ist. Die Versorgungsbehörde kann allerdings feststellen, daß das Dienstbeschädigungsleiden nach dem RVG abgeklungen ist. Wie das BSG bereits entschieden hat, muß nach dem Wegfall einer Schädigungsfolge bei erneuter Geltendmachung einer Gesundheitsstörung mit gleichen Symptomen der ursächliche Zusammenhang neu geprüft werden (vgl. BSG 2, 113, 115). Damit ist aber nicht gesagt, daß das frühere Leiden "aberkannt" wird. Denn eine erneute Überprüfung des ursächlichen Zusammenhangs ist in diesen Fällen deshalb erforderlich, weil das völlige Abklingen eines vorhanden gewesenen Leidens die Prüfung notwendig macht, ob für das spätere Wiederauftreten ähnlicher Beschwerden andere Ursachen maßgebend sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Leiden handelt, die erfahrungsgemäß mit vorgeschrittenem Alter auftreten, und wenn seit dem Abklingen des früheren Leidens - wie hier - Jahrzehnte vergangen sind. Im vorliegenden Fall hat die Versorgungsbehörde jedoch mit dem Bescheid vom 19. Juni 1956 keinen Verwaltungsakt erlassen, der (von Amts wegen) festgestellt hätte, daß ein früher anerkanntes Leiden abgeklungen und deshalb eine Neufeststellung nach § 57 RVG erforder-



- 9 -

derlich geworden sei. Aus den im Bescheid enthaltenen Worten "Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben" und "Ihr Antrag wird daher abgelehnt" ist vielmehr zu schließen, daß das Versorgungsamt nur über den Verschlimmerungsantrag entscheiden wollte und entschieden hat. Wenn die Versorgungsbehörde bei der Ablehnung des Verschlimmerungsantrags auch darauf hingewiesen hat, daß das anerkannte Herzleiden folgenlos abgeheilt sei und daß dies schon 1927 der Fall gewesen sei, so hat sie damit in zulässiger Weise das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung zur Stützung ihres Ablehnungsbescheides wiedergegeben. Der Rentenantrag des Klägers gab der Versorgungsbehörde auch keinen Anlaß, im Sinne des § 57 RVG eine bindende negative Feststellung hinsichtlich der für die frühere Feststellung maßgebenden Verhältnisse zu treffen; denn die Rente war abgefunden (vgl. § 104 RVG), und ein neuer Anspruch konnte nur im Falle einer Verschlimmerung oder einer sonstigen den Kläger günstiger stellenden Veränderung entstehen (§ 104 Abs. 4 Satz 1 RVG). Daher genügte es völlig, den Verschlimmerungsantrag abzulehnen.

Da eine Aberkennung des früheren Anerkenntnisses nicht erfolgt ist, kam es auf die vom LSG eingehend erörterte Frage, ob die von ihm im Bescheid vom 19. Juni 1956 erblickte "Aberkennung" des bisher anerkannten Versorgungsleidens zu Recht erfolgte, nicht an. Zu den in diesem Zusammenhang vom LSG angewandten Grundsätzen der Wahlfeststellung verweist der Senat im übrigen auf die Entscheidung des BSG vom 30.8.1960 in SozR BVG § 1 Ca 26 Nr. 51.

Da der angefochtene Bescheid auf § 57 RVG gestützt ist, hatte der erkennende Senat weiter zu prüfen, ob es sich insoweit um revisibles Recht im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG handelt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Das ist der Fall. Denn unabhängig von der Frage, ob § 57 Abs. 1 RVG nicht schon wegen der fast wörtlichen Übereinstimmung mit § 62 Abs. 1 BVG aF als eine sonstige im Bezirk des Berufungsgerichts geltende Vorschrift, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 162 Abs. 2 SGG), anzusehen ist, ist jedenfalls das nach dem Recht des Saarlandes anzuwendende RVG gemäß § 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1011) Bundesrecht und damit revisibel im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG geworden.

§ 57 Abs. 1 RVG rechtfertigt die Ablehnung des Verschlimmerungsantrags des H. Nach den von der Revision erfolglos angegriffenen und deshalb gemäß § 163 SGG für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen handelt es sich bei der von H. geltend gemachten Verschlimmerung seines anerkannten Herzleidens (stenokardische Beschwerden, allgemeine Altersveränderungen, latente Herzinsuffizienz und fortgeschrittene Coronarsklerose) um ein altersmäßig bedingtes Krankheitsbild, das nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Wehrdienst steht. Diese Feststellung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß das LSG es offen ließ, ob bei H. das 1912 anerkannte Herzleiden überhaupt bestand oder ob es später ausheilte, denn es kommt für die Entscheidung des Rechtsstreits allein darauf an, ob das 1954 geltend gemachte und anschließend ärztlich untersuchte Herzleiden wehrdienstbedingt ist. Dies hat das LSG jedoch eindeutig verneint. Damit entfällt auch die Annahme einer Verschlimmerung gegenüber den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versorgungsbezüge im Jahre 1922 maßgebend waren. Einen Neufeststellungsbescheid

-11-



- 11 -

zugunsten des H. hat die Versorgungsverwaltung nach § 57 Abs. 1 RVG daher mit Recht abgelehnt.

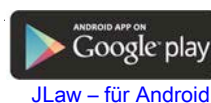
Da mit dem angefochtenen Bescheid das früher anerkannte Herzleiden nicht "aberkannt" worden ist, brauchte auf die Frage, ob sich § 57 Abs. 1 RVG und § 62 Abs. 1 BVG nF hinsichtlich der Möglichkeit der Beseitigung oder Aberkennung einer bereits anerkannten Schädigungsfolge unterscheiden, nicht eingegangen zu werden; ebenso erübrigte sich eine Erörterung der Frage, ob das LSG, obwohl ein Bescheid über die Umstellung der Versorgung auf das BVG noch nicht ergangen ist (vgl. Gesetz zur Einführung des BVG im Saarland vom 16.8.1961 (BGBl I 1292, Art. I §§ 1 u. 3 - BVBl 1961, 122 -), für die Zeit ab 1. Juni 1960 § 62 BVG hätte anwenden müssen, da sich beide Vorschriften hinsichtlich der Voraussetzungen zur Ablehnung eines Verschlimmerungsantrags inhaltlich nicht unterscheiden. - Das LSG hat in den Urteilsgründen allerdings ausgeführt, daß ein wehrdienstbedingtes Herzleiden jedenfalls seit dem 19. Juni 1956 (Erlaß des angefochtenen Bescheides) nicht vorliege. Entscheidend kam es jedoch auf den Zeitpunkt des Verschlimmerungsantrags (1954) an. Das LSG hat sich jedoch insoweit nur ungenau ausgedrückt. Denn Dr.med.habil. W... auf den es sich in diesem Zusammenhang bezog, hat die Frage, wie hoch die MdE vom Tage der Antragstellung an sei, schlechthin damit beantwortet, daß ein DE-Leiden nicht vorliege. Im übrigen hat das LSG auch festgestellt, daß das früher anerkannt gewesene Herzleiden schon seit 1927 - also Jahrzehnte vor 1954 - nicht mehr festgestellt worden ist.

Das LSG-Urteil erweist sich somit im Ergebnis als zutreffend,

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

weshalb die Revision gemäß § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)